

BGer 1B 436/2016 vom 16. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_436_2016

FR: TF 1B 436/2016 du 16 mars 2017

IT: TF 1B 436/2016 del 16 marzo 2017

Regeste

Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 142 IV 196 E. 1.1 S. 197; 140 IV 57 E. 2 S. 59 mit Hinweisen; vgl. Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 ff. BGG).

E. 1.2

Das angefochtene Urteil ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 80 BGG) in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 BGG). Es handelt sich nicht um einen Endentscheid (Art. 90 BGG), sondern um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde in Strafsachen - von hier nicht gegebenen Spezialfällen abgesehen (insbesondere Art. 92 BGG) - nur zulässig ist, wenn die rechtsuchende Person einen drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil darzulegen vermag (Art. 93 Abs.1 lit. a BGG ; vgl. nicht publ. E. 1.3 von BGE 138 IV 225 ; Urteile 1B_85/2016 vom 20. September 2016 E. 1.4; 1B_273/2015 vom 21. Januar 2016 E. 1). Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes muss dabei ein konkreter rechtlicher Nachteil drohen, der auch durch einen (für die beschwerdeführende Partei günstigen) End- oder anderen Entscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGE 141 IV 289 E. 1.1-1.2 S. 291; 137 IV 172 E. 2.1 S. 173 f.; 136 IV 92 E. 4 S. 95 ; 135 I 261 E. 1.2 S. 263; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Bei Beschwerden wegen formeller Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 5; Urteil 1B_312/2016 vom 10. November 2016 E. 1; je mit Hinweisen). Dieses Verfahrensgrundrecht wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht angerufen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, wegen der Verneinung der Gesuchslegitimation durch die Vorinstanz drohe ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Komme es nicht zur Entsiegelung der Mobiltelefone, so könne er die darauf gespeicherten Informationen nicht zu seiner Entlastung in das Verfahren einbringen. Die Geräte müssten der Eigentümerin zurückgegeben werden und diese könne danach die Informationen verändern oder vernichten, so dass sie im weiteren Verlauf des Verfahrens wahrscheinlich nicht mehr erhältlich gemacht werden könnten. Zurückgegeben werden müssten auch die Sicherungskopien. Um den vom Beschwerdeführer geltend gemachten drohenden

Beweisverlust zu verhindern, haben das Obergericht bzw. das Zwangsmassnahmengericht die Staatsanwaltschaft angewiesen, Sicherungskopien der Mobiltelefone zu veranlassen und sicherzustellen, damit der Beschwerdeführer den Antrag auf deren erneute Beschlagnahme und Auswertung ohne Rechtsnachteil auch später, namentlich vor dem erstinstanzlichen Gericht, stellen könne. Die Beschwerdegegnerin erklärte sich damit einverstanden. Dieses Vorgehen erscheint in der vorliegenden Konstellation zielführend und die Behörden sowie die Beschwerdegegnerin sind auf ihren Anordnungen bzw. Erklärungen zu behaften. Damit bleiben die Sicherungskopien bei den Akten. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Befürchtungen des Beschwerdeführers und Beschuldigten, dass ihm als Folge des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids ein definitiver Beweisverlust für den Entlastungsbeweis droht, als unbegründet. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist somit nicht gegeben.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trüge an sich der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, das gutzuheissen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.